



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Lernen . Lehren . Forschen . *Wir gestalten Bildungszukunft!*

Leitlinie

Geschlechtergerechte Sprache

April 2019, Martin Auferbauer
Rektoratsbeschluss zur V1: 10.04.2019



1. Einleitung

Die vorliegende Leitlinie beinhaltet die wichtigsten Grundprinzipien sprachlicher Gleichbehandlung an der PH Steiermark und orientiert sich an den Leitlinien des BM für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Die PH Steiermark kommt mit der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache dem gesellschaftlichen Auftrag nach Förderung der Gleichstellung von diversen Geschlechtern nach und fördert damit das Bewusstsein für Gleichwertigkeit.

Folgende Ziele werden mit der Implementierung dieser Leitlinie angestrebt:

- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Organisationseinheiten der PH Steiermark wissen, welche Formen geschlechtergerechter Sprache an der PH Steiermark zum Einsatz kommen.
- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Organisationseinheiten an der PH Steiermark verwenden die Formen geschlechtergerechter Sprache und übernehmen somit die Verantwortung für eine faire und respektvolle Kommunikation.

2. Geltungsbereich

Diese Leitlinie richtet sich an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der PH Steiermark. Der Geltungsbereich erstreckt sich über die gesamte PH Steiermark und alle ihre Bereiche. Das Rektorat trägt Sorge für die Einhaltung dieser Leitlinie.

3. Möglichkeiten geschlechtergerechter Sprache

3.1 Geschlechtergerechtigkeit sichtbar machen

- Verwendung der geschlechterspezifischen Form des Artikels und der Endsilbe
z.B. die Schülerin, der Schüler; die Prüferin, der Prüfer
- Verkürzte Verwendung der geschlechterspezifischen Form
die Schülerin/der Schüler
- Verwendung eines geschlechtsspezifischen Adjektivs zu einem Nomen
z.B. die weiblichen Anwesenden
- Verwendung zusammengesetzter Wörter, die auf das Geschlecht hinweisen
z.B. die Fachfrau, der Fachmann, die Obfrau, der Obmann

3.2 Paarformen

- Vollständige Paarform: Die geschlechtsspezifischen Formen werden mittels Bindewort verbunden.
z.B. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer treffen einander in der Aula.

- Verkürzte Paarform: Die geschlechtsspezifischen Formen werden nur durch einen Schrägstrich voneinander getrennt.
z.B. *Die Verantwortung trägt die Prüferin/der Prüfer.*

3.3 Verwendung von Schrägstrichen

- Personenbezeichnungen, deren geschlechtsspezifische Formen sich nur durch ihre Endung unterscheiden, können zu einem Wort zusammengezogen werden
z.B. *Teilnehmer/in, Teilnehmer/innen*
- Bei der Verwendung des Schrägstrichs ist die korrekte Setzung des geschlechtsspezifischen Artikels wichtig. Dies kann nur mit der sogenannten „Weglassprobe“ geprüft werden: Wenn in einem Wort die Buchstaben hinter dem Schrägstrich weggelassen werden, muss eine grammatikalisch richtige Form stehen bleiben!
 - falsch: *die/der Student/in* (hier bleibt nach der Weglassprobe „die Student“ über)
ein/e zusätzliche/r Teilnehmer/in
der Zuständigkeitsbereich der Kolleg/innen
 - richtig: *der/die Student/in*
eine zusätzliche Teilnehmerin/ein zusätzlicher Teilnehmer
der Zuständigkeitsbereich der Kolleginnen/Kollegen
- Genitiv (2. Fall): Beim Genitiv muss auf die Paarform zurückgegriffen werden!
z.B. *das Zeugnis der Studentin/des Studenten*
- Pro Wort darf nur ein Schrägstrich verwendet werden.
 - falsch: *Doktorand/inn/en*
 - richtig: *Doktorandinnen/Doktoranden*
- Bei zusammengesetzten Nomen wird der erste Begriff nicht gegendert.
z.B. *Lehrerfortbildung* (Ausnahmen bei Termini technici: *PädagogInnenbildung NEU*)

3.4 Geschlechtsneutrale Begriffe anwenden

- Verwendung von Wörtern, die im Singular und Plural neutral sind
z.B. *die Person, der Mensch, das Kind, die Leute, die Eltern*
- Verwendung von Funktions-, Institutions- und Kollektivbezeichnungen
z.B. *die Leitung, das Rektorat, die Direktion, die Abteilung, das Team, das Lehrpersonal*
- Verwendung von Adjektiven
z.B. *pädagogischer Rat*
- Verwendung von Umformulierungen
z.B. *zur Prüfung anmelden dürfen sich nur jene, die auch in der Lehrveranstaltung gemeldet sind; zur Prüfung anmelden dürfen sich alle, die auch in der Lehrveranstaltung gemeldet sind; wer sich zur Prüfung anmeldet, muss auch in der Lehrveranstaltung gemeldet sein etc.*